

# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

### **1. Änderung der Ordnung über die praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (Anlage zur Studienordnung)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.05.2016,  
genehmigt vom Präsidium am 08.06.2016, veröffentlicht am 16.06.2016*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Ordnung für die praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung in der Fassung vom 13.05.2013 geändert.

#### **§ 2 Änderung**

Unter § 3 Abs. 4 wurden die Zulassungsvoraussetzungen konkretisiert:

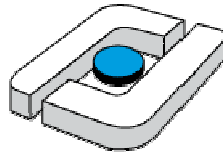
- (4) <sup>1</sup>Zu der ersten praktischen Studienzeit ist zugelassen, wer insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte aus den Schwerpunktmodulen Recht, BWL und Sozialwissenschaften des ersten Semesters erworben hat. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung kann der Studierende oder die Studierende stellen, sofern insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte, jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus den Schwerpunktmodulen Recht, BWL und Sozialwissenschaften des ersten Semesters erworben wurden. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan für Prüfungsangelegenheiten.. <sup>3</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraums im Sommersemester an das Studierendensekretariat gerichtet, zu stellen.

Zudem wurde in § 7 Abs. 1 die Nr. 6 eingefügt und somit die Pflichten der Studierenden ergänzt.

6. bei Fehlzeiten in der Praxiseinrichtung von mehr als 5 Tagen, sind diese am Ende der praktischen Studienzeit nachzuholen. Die Nachholung der Fehlzeiten ist für die Anrechnung zur Laufbahnbefähigung notwendig.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

Neubekanntmachung

### **Ordnung für die praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (Anlage zur Studienordnung)**

*veröffentlicht am 13.05.2013.*

#### **I. Teil Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für die erste und zweite praktische Studienzzeit (Wissenschaftliches Praxisprojekt-WPP) im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung der Hochschule Osnabrück. <sup>2</sup>Sie impliziert die Forderungen des Positionspapiers der Innenministerkonferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelor-Studiengängen und –Abschlüssen mit Diplom Studiengängen und –Abschlüssen an Hochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst vom 19./20.11.1998.

##### **§ 2 Ziele**

<sup>1</sup>Ziel der praktischen Studienzeiten ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. <sup>2</sup>Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden. <sup>3</sup>Praxisrelevante Aufgaben sollen unter Anleitung und auf dem Hintergrund konkreter rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Strukturen bearbeitet werden.

#### **II. Teil Erste praktische Studienzzeit**

##### **§ 3 Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die erste praktische Studienzzeit wird als Teil des ersten Studienabschnitts in der Regel im zweiten Semester durchgeführt. <sup>2</sup>Sie umfasst einen Zeitraum von insgesamt 10 Wochen exklusive Berichtszeiten. <sup>3</sup>Bei erheblicher Abwesenheitszeit kann die erste praktische Studienzzeit verlängert werden.
- (2) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während der ersten praktischen Studienzzeit aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.
- (3) <sup>1</sup>Die erste praktische Studienzzeit wird unter Betreuung der Hochschule in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung, öffentlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen des Non-Profit Sektors oder Unternehmen aus der Privatwirtschaft (mit Verbindung zum öffentlichen Sektor) durchgeführt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die oder der Praxisbeauftragte. <sup>3</sup>Zur Sicherstellung der praktischen Studienzzeit wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Organisation/Behörde ein Vertrag geschlossen,

die Hochschule ist hieran informell zu beteiligen.<sup>4</sup>Die ergänzenden Veranstaltungen finden in der Hochschule Osnabrück oder in ausgewählten Ausbildungsstellen statt.

- (4) <sup>1</sup>Zu der ersten praktischen Studienzeit ist zugelassen, wer insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte aus den Schwerpunktmodulen Recht, BWL und Sozialwissenschaften des ersten Semesters erworben hat. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung kann der Studierende oder die Studierende stellen, sofern insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte, jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus den Schwerpunktmodulen Recht, BWL und Sozialwissenschaften des ersten Semesters erworben wurden. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan für Prüfungsangelegenheiten. <sup>3</sup>Der Antrag ist bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraums im Sommersemester an das Studierendensekretariat gerichtet, zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Berufspraktische Tätigkeiten können auf die erste praktische Studienzeit angerechnet werden, soweit Inhalt und Zielsetzung diesen entsprechen. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan nach Anhörung der oder des Praxisbeauftragten. <sup>3</sup>Der Antrag kann nur vor Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden.
- (6) Während der praktischen Studienzeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Beauftragte(r) des praktischen Studienseesters**

Das Dekanat beauftragt eine prüfungsberechtigt Lehrende oder einen prüfungsberechtigt Lehrenden, die oder der für die allgemeine Durchführung der ersten praktischen Studienzeit verantwortlich und für die in dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter).

#### **§ 5**

##### **Betreuung durch die Hochschule**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Praxisplatzes durch die Hochschule besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule ordnet der oder dem Studierenden in der ersten praktischen Studienzeit fachlich betreuende prüfungsbefugt Lehrende zu. <sup>2</sup>Die Wünsche der oder des Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Betreuung kann auch in der Ausbildungsstelle erfolgen. <sup>4</sup>Die Betreuerinnen oder Betreuer können mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (3) Die fachlich betreuende Hochschullehrerin oder der fachlich betreuende Hochschullehrer ist Gesprächs- und Ansprechpartner für die fachliche Betreuerin oder den fachlichen Betreuer der Ausbildungsstelle und die Studierenden.

#### **§ 6**

##### **Individueller Studienzeitplan**

- (1) <sup>1</sup>Für den Ablauf der ersten praktischen Studienzeit wird in der Regel vor Vertragsabschluss im Zusammenwirken von Ausbildungsstellen, Studierenden und Hochschule ein individueller Plan erstellt. <sup>2</sup>Dieser legt u.a. fest, in welchen Aufgabenbereichen bzw. Abteilungen der Ausbildungsstelle die oder der Studierende tätig sein soll. <sup>3</sup>Hierbei sind die praktische Vorbildung, die theoretischen Kenntnisse und nach Möglichkeit auch spezielle fachliche Interessen der Studierenden zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die erste praktische Studienzeit teilt sich in zwei Phasen, und zwar in eine Orientierungs- und Innovationsphase. In der Orientierungsphase (bis zu 5 Wochen) durchlaufen die Studierenden die ausbildungsrelevanten Bereiche der Praxiseinrichtung, um sich einen Überblick zu verschaffen. <sup>2</sup>Des Weiteren sollen die Studierenden Detailkenntnisse erwerben und auch ihr Wissen um die Gesamtzusammenhänge innerhalb des Systems vertiefen. <sup>3</sup>In der Innovationsphase sollen die Studierenden an besonderen, für die Praxiseinrichtung bedeutsamen Fragestellungen arbeiten. <sup>4</sup>Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Fähigkeit zum Transfer der erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Methoden, Instrumente und Sachverhalte auf konkrete Probleme festzustellen und zu erweitern. <sup>5</sup>Die praktischen Studien sollen nach Möglichkeit vollständig in einer Ausbildungsstelle abgeleistet werden. <sup>6</sup>Wenn es zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig und sinnvoll ist, können die praktischen Studien auch in mehreren Institutionen abgeleistet werden; in diesem Falle ist eine ausgewogene Aufteilung der Gesamtzeit anzustreben.

- (3) In Ausnahmefällen kann der individuelle Studienzeitplan in den ersten drei Wochen der praktischen Studienzeit nachträglich festgelegt werden.

## **§ 7 Pflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet,
1. sich rechtzeitig und selbstständig um einen Praxisplatz zu bemühen,
  2. die im Rahmen der praktischen Studienzeit erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
  3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
  4. der Praxiseinrichtung die im Rahmen der praktischen Studienzeiten gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
  5. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist die Hochschule zu benachrichtigen.
  6. bei Fehlzeiten in der Praxiseinrichtung von mehr als 5 Tagen, sind diese am Ende der praktischen Studienzeit nachzuholen. Die Nachholung der Fehlzeiten ist für die Anrechnung zur Laufbahnbefähigung notwendig.
- (2) Die Studierenden haben in der ersten praktischen Studienzeit während der betrieblichen Arbeitszeit einen Praxisbericht, bestehend aus der Beschreibung der Ausbildungsstelle (durchlaufene Abteilungen, Zeitdauer, Gegenstand und Art der Tätigkeit) und der Beschreibung der den Studierenden übertragenen Aufgaben und der wesentlichen Arbeitsergebnisse anzufertigen.

## **§ 8 Pflichten der Praxiseinrichtung**

- (1) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich vertraglich,
1. die Studierenden projektorientiert einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten, und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten/Ausfallzeiten nachzuholen,
  2. die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen,
  3. die Studierenden für Prüfungen der Hochschule freizustellen,
  4. der Hochschule die Betreuung der Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
  5. auf Wunsch des Studierenden ein Zeugnis über den Inhalt des Praktikums auszustellen.
- (2) Die Praxiseinrichtung ordnet der oder dem Studierenden eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer zu.
- (3) Die Praxiseinrichtung zeichnet den Praxisbericht der oder des Studierenden gegen und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob die praktische Studienzeit nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde.

## **§ 9 Anerkennung der ersten praktischen Studienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die erste praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt durch einen Lehrenden der Hochschule Osnabrück auf der Grundlage des von der oder dem Studierenden anzufertigenden, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Praxisberichts und der Leistungen der oder des Studierenden in der Praxiseinrichtung.
- (2) Wird die praktische Studienzeit nicht anerkannt bzw. nicht vollständig abgeleistet (z.B. Krankheit), legt die oder der Praxisbeauftragte in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

### **III. Teil Zweite praktische Studienzeit**

## **§ 10 Grundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Die zweite praktische Studienzeit wird als Bestandteil des zweiten Studienabschnitts in der Regel im 6. Semester durchgeführt. <sup>2</sup>Sie umfasst einen Zeitraum von i.d.R. insgesamt 15 Wochen, von denen max. 12 als Wahlstation im Ausland, bei den Verbänden oder in der Privatwirtschaft absolviert werden können. <sup>3</sup>Die zweite praktische Studienzeit ist im Rahmen eines Wissenschaftlichen Praxisprojektes auszugestalten.  
<sup>4</sup>Im Übrigen gelten die fakultätsinternen Vorgaben zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt.
- (2) Zur zweiten praktischen Studienzeit kann nur zugelassen werden, wer die erste praktische Studienzeit erfolgreich abgeschlossen hat, alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und insgesamt mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Soweit keine abweichenden Regelungen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 vorliegen, ist § 3 entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstelle**

<sup>1</sup>Für die Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstelle gelten § 7 Abs. 1 und § 8 dieser Ordnung. <sup>2</sup>Im Unterschied zur ersten praktischen Studienzeit ist bei der zweiten praktischen Studienzeit eine Rückmeldung an der Hochschule Osnabrück erforderlich.

## **§ 12 Betreuung**

Während der zweiten praktischen Studienzeit werden die Studierenden i.d.R. von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit betreut.

## **§13 Anerkennung der zweiten praktischen Studienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Die zweite praktische Studienzeit wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt durch einen Lehrenden der Hochschule Osnabrück auf der Grundlage des von der oder dem Studierenden anzufertigenden, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Wissenschaftlichen Praxisprojektes (Projektbericht und Präsentation) und der Leistungen der oder des Studierenden in der Praxiseinrichtung.
- (2) Wird die praktische Studienzeit nicht anerkannt bzw. nicht vollständig abgeleistet (z.B. Krankheit), legt die oder der Praxisbeauftragte in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule fest, ob die gesamte praktische Studienzeit wiederholt werden muss oder welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

## **IV. Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.